

**Mitteilung des Senats**

**Häusliche Beziehungsgewalt gegen Männer: Besteht Handlungsbedarf?**

**Kleine Anfrage**  
der Fraktion der FDP vom 06.01.2026  
und Mitteilung des Senats vom 17.02.2026

Vorbemerkung des Fragestellers/der Fragestellerin:

Häusliche Gewalt stellt auch im Land Bremen ein anhaltendes gesellschaftliches Problem dar, das alle Geschlechter betrifft. So gab es laut Bremer Polizeilicher Kriminalstatistik im Jahr 2024 1.797 Fälle von Partnerschaftsgewalt, davon 20% männliche Betroffene. Im Bereich der innerfamiliären Gewalt waren es 830 Fälle, davon 43% männliche Betroffene. Dies ist in der Öffentlichkeit oft unterrepräsentiert, was dazu führt, dass Männer Unterstützungsangebote seltener kennen und in Anspruch nehmen.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele männliche Betroffene häuslicher Gewalt wurden in den letzten fünf Jahren laut Polizeilicher Kriminalstatistik für das Land Bremen erfasst?  
(Bitte jeweils jährlich und getrennt für Bremen und Bremerhaven angeben.)

Vorbemerkung:

Für die vorliegende Auswertung wurde auf Daten aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für das Land Bremen zurückgegriffen. Dabei wurden die Straftatenschlüssel die unter der Partnerschaftsgewalt und innerfamiliäre Gewalt fallen herangezogen. Die Auswertung erfolgte mit Blick auf die Opfer-TV-Beziehung für den Auswertezeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2024.

Bei der PKS handelt es sich um eine Ausgangsstatistik, d.h. eine Fallzählung erfolgt erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen. Bei der Interpretation ist daher zu berücksichtigen, dass Tatzeit und Zählung des Falls in der PKS in unterschiedlichen Jahren liegen können, da Fälle nicht immer in dem Jahr angezeigt werden, in dem sie sich ereignet haben und mitunter auch nicht immer im selben Jahr polizeilich abschließend bearbeitet werden.

Die Auswertung zu häuslicher Gewalt orientiert sich an der bundeseinheitlichen Definition von häuslicher Gewalt:

„Häusliche Gewalt beinhaltet alle Formen körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt und umfasst familiäre sowie partnerschaftliche Gewalt. Häusliche Gewalt liegt vor, wenn die Gewalt zwischen Personen stattfindet, die in einer familiären oder partnerschaftlichen Beziehung zusammenwohnen. Sie liegt auch vor, wenn sie unabhängig von einem gemeinsamen Haushalt innerhalb der Familie oder in aktuellen oder ehemaligen Partnerschaften geschieht. Damit beinhaltet die Häusliche Gewalt zwei Ausprägungen, nämlich die Partnerschaftsgewalt und die innerfamiliäre Gewalt. Bei der Partnerschaftsgewalt werden die Opfer und Tatverdächtigen betrachtet, die in einer partnerschaftlichen Beziehung waren oder sind, bei der innerfamiliären

Gewalt die Opfer und Tatverdächtigen die in einer verwandtschaftlichen Beziehung zueinanderstehen (ohne (Ex-) Partnerschaften).“ (BKA (Hg.): Häusliche Gewalt - Bundeslagebild 2022. Wiesbaden. S. 1)

Diese Auswertung basiert auf den Selektionsparametern für Partnerschaftsgewalt und innerfamiliäre Gewalt, die im BKA-Lagebild Häusliche Gewalt 2022 verwendet wurden. Zahlen zu häuslicher Gewalt, die vor der Veröffentlichung dieses Lagebilds durch die Polizei Bremen berichtet worden sind, weichen aufgrund der im BKA-Lagebild Häusliche Gewalt 2022 angepassten Selektionsparameter leicht von den hier dargestellten aktuellen Zahlen ab.

Die Summe der erfassten Fälle für die Stadt Bremen und Bremerhaven entspricht nicht der Anzahl der registrierten Fälle für das Land Bremen. Einzelnen Straftaten konnte keine konkrete Tatortadresse zugeordnet werden, weshalb diese für das Land, jedoch nicht für die Stadt Bremen oder Bremerhaven erfasst wurden.

Im Jahr 2020 wurden für das Land Bremen insgesamt 778 männliche Opfer von häuslicher Gewalt in der PKS erfasst. 2021 stieg die entsprechende Anzahl auf 846 männliche Opfer. In 2022 ging die Anzahl auf 731 männliche Opfer zurück. In 2023 wurde mit 1.062 männlichen Opfern von häuslicher Gewalt ein Höchstwert im Betrachtungszeitraum erreicht. 2024 sind 1.017 entsprechende männliche Opfer erfasst worden. Tabelle 1 können weitere Opferzahlen zu Partnerschaftsgewalt und innerfamiliärer Gewalt entnommen werden. In den Tabellen 2 und 3 sind zudem entsprechende Opferzahlen für die Stadt Bremen und Bremerhaven dargestellt.

Phänomen	2020	2021	2022	2023	2024
Partnerschaftsgewalt	395	414	325	503	499
Innerfamiliäre Gewalt	383	432	406	559	518
<b>gesamt</b>	<b>778</b>	<b>846</b>	<b>731</b>	<b>1.062</b>	<b>1.017</b>

Tabelle 1: Erfasste Anzahl der männlichen Opfer von häuslicher Gewalt im Land Bremen

Phänomen	2020	2021	2022	2023	2024
Partnerschaftsgewalt	333	347	226	383	362
Innerfamiliäre Gewalt	301	316	302	404	397
<b>gesamt</b>	<b>634</b>	<b>663</b>	<b>528</b>	<b>787</b>	<b>759</b>

Tabelle 2: Erfasste Anzahl der männlichen Opfer von häuslicher Gewalt in der Stadt Bremen

Phänomen	2020	2021	2022	2023	2024
Partnerschaftsgewalt	61	67	99	120	137
Innerfamiliäre Gewalt	80	114	103	153	120
<b>gesamt</b>	<b>141</b>	<b>181</b>	<b>202</b>	<b>273</b>	<b>257</b>

Tabelle 3: Erfasste Anzahl der männlichen Opfer von häuslicher Gewalt in Bremerhaven

- a. Inwiefern erfolgt eine systematische Auswertung der Daten im Hinblick auf die Bedarfslage männlicher Betroffener?

Eine Auswertung der PKS-Daten bzgl. häuslicher Gewalt erfolgt durch die Polizei Bremen regelmäßig im Rahmen von politischen und Presse-Anfragen. Entsprechende Auswertungen werden zudem für die Ableitung von polizeilichen Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen herangezogen. Eine systematische Auswertung, die sich ausschließlich auf die Bedarfslage männlicher Betroffener fokussiert, wird darüber hinaus von der Polizei nicht vorgenommen. Die Landeskoordinierungsstelle Istanbul-Konvention analysiert regelmäßig die vorhandenen

Daten zu geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt. Dies erfolgt derzeit unter dem Aspekt der Fortschreibung des Landesaktionsplans Istanbul-Konvention.

b. Wie bewertet der Senat die Daten?

Im Jahr 2024 wurden für das Land Bremen insgesamt 3.641 Opfer von häuslicher Gewalt in der PKS erfasst. Der Anteil der männlichen Opfer lag dabei bei 27,9 %. Somit war mehr als jede vierte von häuslicher Gewalt betroffene Person männlich. Bei der Partnerschaftsgewalt ist der Anteil niedriger, er beträgt 2024 20 %. In den Jahren 2023 und 2024 sind für das Land Bremen männliche Opferzahlen im niedrigen vierstelligen Bereich erfasst worden, was eine merkliche Steigerung im Vergleich zu den Vorjahren darstellt. Dabei kann nicht eindeutig beantwortet werden, ob die gestiegenen Zahlen in der PKS tatsächlich ein wachsendes Kriminalitätsaufkommen spiegeln oder Ausdruck eines veränderten Anzeigeverhaltens sind. Neben polizeilichen Präventionsmaßnahmen, öffentlichkeitswirksamen Kampagnen und dem Ausbau von Unterstützungsangeboten (z.B. Beratungsstellen für Fälle von häuslicher Gewalt) beeinflusst die Zunahme der öffentlichen Wahrnehmung das Anzeigeverhalten von männlichen (und weiblichen) Betroffenen. Darüber hinaus gehen die Kriminalitätsforscher:innen des Bundeskriminalamtes davon aus, dass wachsende strukturelle Belastungsfaktoren, wie Arbeitslosigkeit, finanzielle Unsicherheit, Wohnraumengpässe oder psychische Belastungen gewaltfördernd in Beziehungskonstellationen wirken. (Vgl. Bundeskriminalamt, 2025: *Bundeslagebild Häusliche Gewalt 2024*, S. 65. Online abrufbar unter: <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/HaeuslicheGewalt/HaeuslicheGewalt2024.html?nn=219004.>)

In der PKS wird das Hellfeld erfasst, also die von der Polizei registrierten Fälle von bspw. häuslicher Gewalt. Dieses Hellfeld ist stark vom Anzeigeverhalten beeinflusst. Ergebnisse von wissenschaftlichen Dunkelfeldstudien legen jedoch nahe, dass das Anzeigeverhalten bei häuslicher Gewalt u.a. aufgrund von bestehenden Abhängigkeitsverhältnissen zwischen Tatverdächtigen und Opfern sehr gering ausfällt (Vgl. Birkel et al. (2022): *Sicherheit und Kriminalität in Deutschland – SKiD 2020. Bundesweite Kernbefunde des Viktimisierungssurvey des Bundeskriminalamtes und der Polizeien der Länder*, S. 71. Online abrufbar unter: [https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/Forschungsergebnisse/SKiD2020\\_Ergebnisse\\_V1.4.html](https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/Forschungsergebnisse/SKiD2020_Ergebnisse_V1.4.html)). Es ist daher davon auszugehen, dass die tatsächlichen Opferzahlen unabhängig vom Geschlecht der Opfer deutlich höher liegen.

2. Wie viele männliche Betroffene aus dem Land Bremen haben sich in den vergangenen fünf Jahren an das bundesweite Hilfetelefon Gewalt an Männern gewandt und inwiefern beteiligt sich das Land Bremen an dessen Finanzierung?

(Angabe bitte jeweils jährlich.

Die Angaben wurden dem öffentlich zugänglichen Jahresbericht 2024 des Männerhilfetelefons entnommen (<https://www.maennerhilfetelefon.de/ich-moegchte-gerne-mehr-ueber-gewalt-maennern-wissen>). Die Zahlen beziehen sich auf die prozentuale Verteilung der Anrufenden aus den Bundesländern:

Regionale Verortung	2020	2021	2022	2023	2024
Bremen	0,4 %	0,7 %	1,0 %	1,4 %	1,3 %
Fallzahl insgesamt	996	1967	2104	2284	2783

3. Welche Schutzangebote und -plätze gibt es im Land Bremen für Männer und ggf. ihre Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, wie ist die Inanspruchnahme und inwiefern wird das Angebot als ausreichend erachtet?

Bisher verfügt Bremen über keine Schutzhäuser explizit für Männer, die von häuslicher Gewalt betroffen sind. Die bestehenden Schutzangebote und -plätze für Männer sind aktuell überwiegend auf wohnungslose Männer sowie auf Jugendliche und junge Erwachsene unter 27 Jahren begrenzt.

Der Bedarf an Schutzhäusern wird derzeit sowohl im Rahmen der Fortschreibung der Umsetzung der Istanbul-Konvention als auch bezüglich der Gewaltschutzrichtlinie der Europäischen Union für das Land Bremen neu bewertet. Eine abschließende Bewertung wird erfolgen, wenn der zweite Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im weiteren Jahresverlauf 2026 erstellt wird.

4. Welche Beratungsangebote existieren im Land Bremen für betroffene Männer, wie wird auf die Angebote aufmerksam gemacht und welcher Austausch besteht zwischen Polizei und Beratungsstellen?

Stadtgemeinde Bremen:

Polizeibeamt:innen der Polizei Bremen sind gesetzlich verpflichtet, Verletzte über ihre Befugnisse innerhalb und außerhalb des Strafverfahrens zu unterrichten und ihnen mitzuteilen, an welche Stellen sie sich wenden können, um die beschriebenen Möglichkeiten wahrzunehmen. Dieses geschieht in der Regel schriftlich und wird darüber hinaus bedarfsoorientiert im Einzelfall durch die sich mit der Sache befassten Mitarbeitenden im jeweiligen Verfahrensschritt mündlich ergänzt oder konkretisiert.

Im Präventionszentrum der Polizei Bremen wird die Zentrale für Opferschutz abgebildet. Dort finden Betroffene und Angehörige schwerwiegender Straftaten, zu denen insbesondere Beziehungsgewalt zählt, ebenfalls eine Anlaufstelle unabhängig einer Geschlechterzugehörigkeit vor.

Das Beratungsangebot umfasst die bereits erwähnte Aufklärung zu bestehenden Befugnissen innerhalb und außerhalb des Strafverfahrens, zu Schutz- und Unterstützungs- sowie Entschädigungsmöglichkeiten, zu Abläufen im Ermittlungs- und Strafverfahren sowie eine Verweisberatung zu Opferhilfeorganisationen.

Zudem bietet die Polizei Bremen alle zwei Wochen ein niedrigschwelliges Angebot für eine queer sensible Anzeigenaufnahme in geschützten Räumen an.

Zudem verfügt die Polizei Bremen über einen sogenannten „Wegweiser Opferhilfesystem“, der sowohl über das interne Intranet den Polizeibeamt:innen der Polizei Bremen als auch auf ihrer Homepage Betroffenen, Angehörigen und sich mit der Sache Befassten direkt zur Verfügung steht. In diesem Wegweiser sind Informationen zu Hilfs- und Beratungsmöglichkeiten, finanziellen, praktischen, psychologischen sowie rechtsmedizinischen Unterstützungsleistungen aufgeführt.

Darunter:

Das bundesweite **Hilfetelefon Gewalt an Männern**

Die bundesweite **Hilfe-Info**

Die Interventionsstelle des **Vereins für Innere Mission in Bremen**

Der **Täter-Opfer-Ausgleich Bremen**

Das **Stalking KIT**

Das **Bremer Jungenbüro**

**Männer gegen Männergewalt e.V.**

Die vertrauliche Spurenabsicherung der **Gewaltschutzambulanz** bei geschlechtsspezifischer, häuslicher, partnerschaftlicher Gewalt

**Rat und Tat** – Zentrum für queeres Leben

Der **Weisse Ring**

**Bremischer Anwaltsverein****Rechtsantragsstelle Bremen** für Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz**Das Amt für Versorgung und Inklusion Bremen****Traumambulanzen Bremen**

Darüber hinaus sind hierin täterorientierte Beratungsstellen zu finden für grenzverletzende oder gewalttätige Menschen.

Erlangt die Polizei Bremen von Handlungen häuslicher Gewalt Kenntnis, so werden gemäß § 55 Abs. 5 Bremisches Polizeigesetz (BremPolG) die notwendigen Kontaktdaten volljähriger Personen, von denen häusliche Gewalt ausgegangen ist oder an denen häusliche Gewalt verübt wurde, an eine von der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz bestimmten Beratungsstelle weitergeleitet. Dieses sind seit dem 01.01.2026 die Interventionsstellen der Inneren Mission in Bremen für Geschädigte und der Hoppenbank e.V für Gewaltausübende.

Die Fachkommissariate sowie die Zentralstelle für Opferschutz und auch die o.a. Anlaufstellen tauschen sich regelmäßig, direkt mit den staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen, in denen sich Schnittmengen zu ihrer Arbeit finden, aus.

Die Teilnahme an Arbeitsgruppen und Arbeitskreisen unter Beteiligung von staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen ist für die Polizei Bremen ebenso fester Bestandteil einer umfassenden Netzwerkarbeit. Nicht allein zur Optimierung von Arbeitsabläufen, sondern zuletzt auch zur Schaffung von Transparenz der Polizeiarbeit und dem Abbau von Hemmschwellen. Im Rahmen der Aus- und Fortbildung sowie durch schriftliche Veröffentlichungen werden die Mitarbeitenden über die jeweiligen Beratungsangebote informiert.

Die Fachberatungs- und Interventionsstelle „Neue Wege – Wege aus der Beziehungsgewalt“ bietet ein Angebot für Betroffene jeden Geschlechts sowie für gewaltausübende Personen jeden Geschlechts bereit.

Seit 01.01.2026 gibt es die „Beratungs- und Interventionsstelle bei Beziehungsgewalt“ für Betroffene jeden Geschlechts bei der Inneren Mission. Siehe auch VL 21/5504 „Ergebnis des Interessenbekundungsverfahrens für das Angebot einer Beratungsstelle für Betroffenen von Partnerschaftsgewalt sowie für das Angebot von Täterarbeit für die Stadtgemeinde Bremen“.

Stadtgemeinde Bremerhaven:

In der Stadtgemeinde Bremerhaven berät die Beratungsstelle der GISBU als „Frauenberatungsstelle / Beratungsstelle für Menschen in gewaltgeprägten Lebensumständen sowie wohnungslose Frauen“. Das Beratungsangebot der GISBU richtet sich an alle Personen, die von gewaltgeprägten Lebensumständen betroffen sind, also auch an Männer und queere Personen. Außerdem wird in Bremerhaven auf das Jungentelefon verwiesen. Es bietet eine niedrigschwellige und zeitnah erreichbare Unterstützung für alle, die eine erste Ansprechperson oder langfristige psychologische Begleitung suchen, um mit ihren Gewalterfahrungen umzugehen. Darüber hinaus werden auch Eltern sowie weitere Vertrauenspersonen der Betroffenen in die Unterstützung einbezogen.

Die zentrale Prävention der Ortspolizeibehörde (OPB) Bremerhaven (Opfer- und Präventionsberatung) bietet umfassende Beratung und Unterstützung zu Themen wie häuslicher Gewalt, psychischer Gewalt, Stalking, sexualisierter Gewalt und digitaler Gewalt. Ein weiterer wichtiger Anlaufpunkt ist die Gewaltschutzambulanz im Klinikum Reinkenheide, die unabhängig von Geschlecht und Alter eine Unterstützung für alle Betroffenen von Gewalt in Bremerhaven bietet.

Für nicht-binäre Personen gibt es in Bremerhaven spezifische Beratungsangebote wie die Trans\*Beratung. Zusätzlich bietet der Weiße Ring in Bremerhaven ebenfalls Unterstützung für Opfer von Straftaten und Gewalt an. Die Ansprechperson der OPB für LGBTIQ-Personen bietet derzeit fest Termine für eine queersensible Anzeigenaufnahme an.

In beiden Städten gibt es einen engen fachlichen Austausch zwischen Polizei und Beratungsstellen. Beide Beratungsstellen sind nach § 55 Absatz 5 Bremisches Polizeigesetz als Interventionsstellen nach Fällen häuslicher Gewalt benannt, d. h., die Polizei übermittelt die Daten der betroffenen Personen mit dem Ziel der Kontaktaufnahme durch die Beratungsstellen.

5. Welche Kenntnis hat der Senat zur männlichen Betroffenheit von häuslicher Gewalt und den Beratungs- und Schutzangeboten in anderen Bundesländern?

Die Bundesländer tauschen sich fachlich regelmäßig im Rahmen der Gleichstellungs- und Frauenministerkonferenz (GFMK) aus. Der jüngste Beschluss der GFMK „Mehr Beratung und Hilfe für von Gewalt betroffene Männer durch ein bundesweites zentrales Hilfetelefon „Gewalt an Männern“ sicherstellen“ datiert aus dem Sommer 2025 und fordert die Bundesregierung auf, ein entsprechendes Angebot sicherzustellen.

6. Welchen Handlungsbedarf sieht der Senat im Bereich der häuslichen Beziehungsgewalt gegen Männer im Land Bremen und inwiefern werden Maßnahmen der Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit für notwendig erachtet, um Hürden bei der Inanspruchnahme von Hilfen zu senken?

Insbesondere im Bereich der interfamiliären Gewalt besteht ein erheblicher Bedarf an verstärktem Schutz und gezielter Unterstützung für Männer. Häusliche Gewalt gegen Männer ist nach wie vor stark von Scham geprägt, was viele Betroffene daran hindert, Hilfe zu suchen. Darüber hinaus fehlt es an einer spezialisierten Beratungs- und Schutzlandschaft für Männer über 27 Jahre, die von häuslicher Beziehungsgewalt betroffen sind.

Aus der PKS lässt sich entnehmen, dass Männer von Gewalt in ihren verschiedenen Ausprägungen häufig als Täter, Opfer oder auch Zeuge betroffen sind. Durch die Ihnen zugeschriebene Rolle als das „starke Geschlecht“ scheuen sich gerade Männer davor, nach erlebter Gewalt Probleme bei der Bewältigung der Situation nach Opfererfahrungen zu formulieren und Beratungen in Anspruch zu nehmen. Hintergrund könnte ihr die Angst davor sein, in der eigenen Peer-Group als schwach oder verweichlicht angesehen zu werden. Hinsichtlich der Opferrolle im Rahmen der häuslichen Gewalt können diese Vorbehalte durch die möglicherweise weibliche Täterin noch verstärkt werden.

Die Hochschule Bremerhaven hat mit Unterstützung des Weißen Rings, der Ortspolizeibehörde Bremerhaven und dem Präventionsrat der Stadt Bremerhaven in 2024 die Kampagne „Gewalt gegen Männer“ entwickelt und in Bremerhaven umgesetzt, um für die Betroffenheit von Männern zu sensibilisieren. Die Ausprägung der Kampagne bezog sich ausdrücklich auf alle Gewaltformen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass neben entsprechenden Maßnahmen auch eine entsprechende Öffentlichkeitskampagne erfolgen sollte, um hier zu sensibilisieren, Scham abzubauen und die Beratungsmöglichkeiten bekannt zu machen.

Durch die Neuaufstellung der Beratung für Betroffene von Partnerschaftsgewalt in der Stadtgemeinde Bremen bedarf es grundsätzlich einer verstärkten Öffentlichkeitsarbeit, um Betroffene aller Geschlechter auf das neue Angebot hinzuorientieren.

In Bremerhaven ist die Beratungsstelle derzeit eng mit dem Frauenhaus verknüpft. Obwohl die GISBU in Bremerhaven auch Männer berät, wird ihr Angebot aufgrund der Ausrichtung und Bezeichnung als „Frauenberatungsstelle“ sowie der personellen Struktur nur eingeschränkt als niedrigschwellig und zielgruppengerecht wahrgenommen. Diese Faktoren führen dazu, dass viele betroffene Männer das Angebot nicht als ihre erste Anlaufstelle sehen und sich möglicherweise nicht ausreichend unterstützt fühlen. Insofern wird in Bremerhaven zu prüfen sein, ob es eines weiteren Angebotes bedarf. Die Bewertung erfolgt im Rahmen der Erstellung des Landesaktionsplans II zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Land Bremen.

Obgleich das Gewalthilfegesetz des Bundes keinen individuellen Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung für Männer vorsieht, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, ist der Senat in der Prüfung, wie zukünftig eine bessere Ansprache von betroffenen Männern gewährleistet werden kann und ob es spezifische Schutzplätze für diese Männer braucht. Siehe auch die Antworten der Fragen 7 und 8.

7. Inwiefern werden Bedarfe von Männern und nicht-binären Menschen in der Bedarfsplanung zur Umsetzung des Gewalthilfegesetzes erhoben? Wenn keine Erhebung stattfindet: Warum werden die Bedarfe nicht ermittelt?

Das Gewalthilfegesetz des Bundes definiert gewaltbetroffene Personen im Sinne des Gesetzes explizit als Frauen.

Die Entscheidung, ob und wie die Bedarfe weiterer Geschlechter in die Entwicklungsplanung nach § 8 Gewalthilfegesetz bzw. in die Fortschreibung des Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention aufgenommen werden, erfolgt unter Beteiligung der Zivilgesellschaft im weiteren Jahresverlauf.

Die Ergebnisse der Studie zur Bedarfsplanung werden im April im Ausschuss für die Gleichstellung der Frau der Bremischen Bürgerschaft vorgestellt. Die Details der Studie sind in der Vorlage VL 21/4751 „Vergabe einer Studie zur externen Evaluation des Landesaktionsplans Istanbul-Konvention / Ausgangsanalyse nach dem Gewalthilfegesetz“ dargestellt, die am 28.05.2025 im Ausschuss für die Gleichstellung der Frau fachlich behandelt wurde.

8. Sind männliche oder queere Betroffene im Beirat Istanbul-Konvention vertreten? Wenn nein, warum nicht?

Queere und nicht-binäre Betroffene sind im Bremer Betroffenenbeirat (B\*BIK) vertreten, männliche Personen nicht. Es hat sich kein Mann für den Beirat beworben.

Die Istanbul-Konvention ist das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Danach ist Gewalt geschlechtsspezifisch, wenn sie „gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist,“ oder „Frauen unverhältnismäßig stark betrifft“. Unter Gewalterfahrungen fallen alle Formen von Gewalt, also körperliche, sexualisierte, psychische und wirtschaftliche Gewalt. Frauen sind zum Beispiel von sexualisierter und häuslicher Gewalt überproportional häufig, aber nicht ausschließlich betroffen.

Die Ausschreibung für ein Ehrenamt im B\*BIK richtete sich an Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt ab 18 Jahren mit dem Hinweis, dass eine Vielfalt im Beirat wichtig ist. Zur persönlichen Betroffenheit wurde das Vorhandensein eigener geschlechtsspezifischer Diskriminierung / Ausbeutung und Gewaltbetroffenheit abgefragt ebenso wie die Betroffenheit von häuslicher Gewalt gegen ein Elternteil / Pflegeeltern / Sorgeberechtigte als minderjähriges Kind. Die von der Istanbul-Konvention einbezogene Mit-Betroffenheit von Kindern umfasst auch männliche Kinder.

Die Besetzung des Betroffenenbeirats richtete sich nach persönlicher Eignung und Motivation, Einsatzfähigkeit und Qualifikation wie Gremienerfahrung, und andere Kompetenzen sowie Diversitätskriterien (Alter, Mehrfachbetroffenheit, Gender, Elternschaft, Migrationshintergrund, Behinderungen und gesellschaftliche Benachteiligung durch alternative Lebensmodelle).

Das Gremium repräsentiert mit 11 weiblichen, queeren und nicht-binären Personen die Gruppe Betroffener geschlechtsspezifischer Gewalt und bringt Erfahrungswissen zu möglichst vielen der durch die Istanbul-Konvention geregelten Gewaltformen ein.

9. Wie stellt der Senat eine geschlechterunabhängige und bedarfsgerechte Hilfe für alle von häuslicher Gewalt betroffenen Personen sicher und inwiefern wird eine ergänzende Schaffung von Beratungs- und Schutzangeboten für notwendig erachtet, um der EU-Gewaltschutzrichtlinie Rechnung zu tragen?

Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven halten auf kommunaler Ebene unterschiedliche Beratungsangebote für von häuslicher Gewalt betroffener Personen aller Geschlechter vor, z. B. bei folgenden Behörden bzw. Beratungsstellen:

- Jugendämter und Erziehungsberatungsstellen beider Stadtgemeinden
- Beratungs- und Interventionsstelle bei Beziehungsgewalt der Inneren Mission (Stadtgemeinde Bremen)
- Aufsuchende Fachberatungsstelle für Kinder und Jugendliche, die Zeugen oder Betroffene häuslicher Gewalt sind (Stadtgemeinde Bremen)
- Mädchenhaus, Jungenbüro, Kinderschutzzentrum (Stadtgemeinde Bremen)
- Frauenberatungsstelle der GISBU (Stadtgemeinde Bremerhaven)
- Kinder- und Jugendnotruf (Stadtgemeinde Bremerhaven)

Die Entscheidung, ob und wie die Bedarfe weiterer Geschlechter in die Entwicklungsplanung nach § 8 Gewalthilfegesetz bzw. in die Fortschreibung des Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention aufgenommen werden, erfolgt unter Beteiligung der Zivilgesellschaft im weiteren Jahresverlauf. In diesem Prozess werden auch die Vorgaben der EU-Gewaltschutzrichtlinie berücksichtigt.

**Beschlussempfehlung:**

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.